

für die Ortsgemeinde Sulzbach

AZ: 3 / 611 / 25

**25 DS 16/ 0043**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

| <b>Gremium</b>                  | <b>Status</b>     | <b>Datum</b>      |
|---------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Ortsgemeinderat Sulzbach</b> | <b>öffentlich</b> | <b>20.01.2022</b> |

**Beteiligung der Kommune beim Ausbau der Mobilfunknetze  
Mastneubau Standort KY7018 in Sulzbach, Flur 1, Flurstück(e) 1 und 2**Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Geplant ist der Mastneubau am Standort KY7018 in Sulzbach, Flur 1, Flurstück(e) 1 und 2. Für den Mast sind die Mobilfunkdienste GSM, LTE und NGMN (5G) vorgesehen.

Gemäß §7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung über die Beteiligung der Kommune beim Ausbau der Mobilfunknetze haben die Mobilfunkbetreiber die Pflicht, den Kommunen die geplanten Standorte mitzuteilen.

In der o. a. Vereinbarung ist die Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen bzw. deren Erweiterung geregelt. Hiernach bieten die Mobilfunknetzbetreiber den Kommunen an, sie frühzeitig über ihre Pläne für den zukünftig angestrebten Bau neuer Sendeanlagen zu informieren. Dieser Zeitpunkt der Information ist so frühzeitig zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 wurde der Ortsgemeinde Sulzbach mitgeteilt, dass die Telekom in Sulzbach und Umgebung die Qualität des Mobilfunknetzes verbessern möchten und ein Suchgebiet für den geplanten Mastneubau mitgeteilt. Diese Suche war mit Unterstützung der Ortsgemeinde Sulzbach erfolgreich, und es wird erforderlich, dass die Ortsgemeinde Sulzbach aus bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten ihre Stellungnahme abgibt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 des BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Zulässigkeit ist damit gegeben, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert ist.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Belange der Ortsgemeinde Sulzbach (als Grundstückseigentümer) ist mit dem Mobilfunknetzbetreiber ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Sulzbach hat keine bauplanungsrechtlichen Bedenken zum Mastneubau am Standort KY7018 in Sulzbach, Flur 1, Flurstück(e) 1 und 2.

Der Zeitpunkt der Neuerrichtung (auf die Baugenehmigungspflicht wird ausdrücklich hingewiesen) und einer Inbetriebnahme ist der Ortsgemeinde Sulzbach frühzeitig anzuzeigen und die erforderliche Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorzulegen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der im Eigentum der Ortsgemeinde Sulzbach befindlichen Grundstücke ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Mobilfunknetzbetreiber erforderlich.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister